

## Produktübersicht

# NRW.SeedBridge

## Wandeldarlehen der NRW.BANK für kleine, innovative, wachstumsorientierte Start-ups

Jungen Unternehmen stehen aktuell häufig nur geringe Möglichkeiten einer Folgefinanzierung zur Verfügung. Mit dem Programm wird das Ziel verfolgt Start-ups, die auch mittelfristig Kapitalbedarf für das Unternehmenswachstum zeigen, eigenkapitalstärkende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die für eine weitere Existenzsicherung erforderlich sind.

### 1. Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind innovative und wachstumsorientierte<sup>1</sup>, kleine Unternehmen<sup>2</sup> in der Rechtsform der GmbH oder UG, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und insbesondere folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Die Unternehmensgründung liegt höchstens 7 Jahre zurück.<sup>3</sup>
- Das Unternehmen verfügt zum aktuellen Zeitpunkt nicht über ausreichende, anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten.
- Das Unternehmen hat bereits eine Eigenkapitalfinanzierung eines/einer externen privaten Investors/Investorin in den vergangenen 36 Monaten vor Antragstellung erhalten, die zudem mindestens 50% der in diesem Programm beantragten Finanzierungshöhe ausmacht.

Von einem antragstellenden Unternehmen ist darzulegen, dass es über einen plausiblen Businessplan sowie ein langfristig tragfähiges, innovatives und wachstumsorientiertes Geschäftsmodell verfügt, das sich im Rahmen der geltenden ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK bewegt. Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller/innen einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen<sup>4</sup> dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter [www.nrwbank.de/nachhaltigkeit](http://www.nrwbank.de/nachhaltigkeit) zu finden.

Unternehmen, die sich in der Insolvenz befinden bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt haben oder die Kriterien zur Eröffnung eines Solchen erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 2. Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel für den Aufbau und das Wachstum des Unternehmens. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel dürfen nicht zur Ablösung von Altgesellschaftern/Altgesellschafterinnen, zur Rückzahlung von bestehenden Fremdkapitalverpflichtungen gegenüber Gesellschaftern/Gesellschafterinnen bzw. stillen Beteiligungen oder zur Rückzahlung sonstiger mittel- und langfristiger Fremdkapitalverpflichtungen (ausgenommen Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten) verwendet werden.

### 3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil: Der Finanzierungsanteil des Wandeldarlehens an der Gesamtfinanzierung kann bis zu 100% betragen.

Mindestbetrag: 50.000 €.

Höchstbetrag: 200.000 €. Dieser Höchstbetrag kann in zwei Finanzierungsrunden aufgeteilt werden, wobei der maximale Förderbetrag durch eine ggfs. bereits bestehende, beihilferechtlich-relevante Vorförderung begrenzt sein kann.

### 4. Wesentliche Konditionen

Die Förderung unter diesem Programm wird als nachrangiges, endfälliges Wandeldarlehen gewährt.

Wandlungsrecht: Das Wandlungsrecht kann von der NRW.BANK im Rahmen einer Finanzierungsrunde bzw. eines Liquiditätsereignisses ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Ausübung des Wandlungsrechts trifft die NRW.BANK in Abhängigkeit vom Einzelfall. Für die NRW.BANK besteht keine Verpflichtung zur Wandlung in eine offene Beteiligung. Die konkreten Bedingungen und Konditionen der Wandlung werden im Rahmen des Abschlusses des Wandeldarlehensvertrags vereinbart.

Sicherheiten: Sicherheiten sind nicht zu stellen.

Zinssatz: Der Zinssatz beträgt 6,00% p.a. und wird als Festzinssatz über die gesamte Laufzeit des Darlehens vereinbart.

<sup>1</sup> Als innovativ werden Unternehmen angesehen, deren Geschäftsmodell bzw. deren Produkte oder Dienstleistungen Neuerungen (Technik, Verfahren, Geschäftsmodelle, Produktanpassungen, o.ä.) enthalten. Wachstumsorientiert bedeutet, dass eine Skalierbarkeit in Bezug auf das Geschäftsmodell und/oder das Produkt angestrebt wird.

<sup>2</sup> Es gelten die Anforderungen von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) („AGVO“). Art. 2 Abs. 2 des Anhangs I der AGVO definiert ein „kleines Unternehmen“ als ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Für die Qualifikation als „kleines Unternehmen“ sind im Übrigen die weiteren Vorgaben von Anhang I der AGVO beachtlich.

<sup>3</sup> Gerechnet ab dem Tag der notariellen Beurkundung des Gründungs-Gesellschaftsvertrags.

<sup>4</sup> Siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen.

Laufzeit/Rückzahlung: Die Laufzeit des Darlehens beträgt sieben (7) Jahre. Zins- und Tilgungszahlungen sind endfällig.

Auszahlung: Die Auszahlung erfolgt zu 100%.

Bereitstellungsprovision: Eine Bereitstellungsprovision wird nicht erhoben.

## 5. Beihilferechtliche Grundlagen

Jede Förderung nach diesem Programm stellt eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts dar. Förderungen nach diesem Programm werden als beteiligungsähnliche Investition auf der Grundlage und unter Beachtung der Vorgaben der De-minimis-VO (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Reihe L, 15. Dezember 2023) gewährt.

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter [www.nrwbank.de/de-minimis](http://www.nrwbank.de/de-minimis).

Der im Rahmen einer Förderung ausgewiesene Beihilfenswert entspricht dem Wandeldarlehensbetrag zzgl. der endfälligen Zinsen.

## 6. Wesentliche weitere Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse aus der De-minimis-VO. Insbesondere sind Unternehmen aus dem Bereich der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur<sup>5</sup> sowie landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>6</sup> von einer Förderung ausgeschlossen.

Zudem ist eine Förderung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Dritt- oder Mitgliedstaaten unter diesem Programm nicht möglich.

## 7. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Eine Kumulierung der unter diesem Programm gewährten Finanzmittel mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, ist unter Beachtung der Kumulierungsregeln nach Art. 5 De-minimis-VO möglich.

## 8. Publizität; Prüfungsrechte

Der NRW.BANK wird bei Gewährung der Förderung das Recht eingeräumt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Prüfungsrechte kommen auch weiteren staatlichen Stellen zu.

Erhaltene Förderungen können gemäß Art. 6 Abs. 7 De-minimis-VO auch von der EU-Kommission geprüft werden.

## 9. Antrags-/Zusageverfahren

Die Mittel werden von der NRW.BANK an das antragstellende Unternehmen gewährt.

Der Antrag auf Förderung ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular unter Angabe der darin erbetenen Auskünfte frühzeitig bei der NRW.BANK, Bereich Eigenkapitalfinanzierungen, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, per E-Mail zu stellen. Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, im Rahmen der Prüfung weitere Unterlagen einzufordern.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel und in ausschließlich privatrechtlichen Handlungsformen. Ein Rechtsanspruch auf Zusage einer Förderung nach diesem Programm besteht nicht.

Das Programm kann jederzeit, insbesondere bei einer Änderung oder einem Außerkrafttreten der De-minimis-VO, abgeändert oder beendet werden.

Informationen erhalten Sie bei der

**NRW.BANK**  
Kavalleriestraße 22  
40213 Düsseldorf

**NRW.BANK**  
Friedrichstraße 1  
48145 Münster

Telefon:  
E-Mail:  
Internet:

+ 49 211 91741-4800  
[seedbridge@nrwbank.de](mailto:seedbridge@nrwbank.de)  
[www.nrwbank.de/seedbridge](http://www.nrwbank.de/seedbridge)

<sup>5</sup> gemäß Art. 5 lit. a und b der VO (EU) Nr. 1379/2013.

<sup>6</sup> gemäß Anhang I AEUV.